

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Verrechnungspreise in der Gehaltsabrechnung?!

Neuregelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG im Jahressteuergesetz 2019
- wirtschaftlicher Arbeitgeber

Liebe Leserin, lieber Leser,

derzeit ist bei internationaler Arbeitnehmerüberlassung das in Deutschland ansässige und aufnehmende Unternehmen inländischer Arbeitgeber i.S.d. § 38 EStG, wenn es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich tatsächlich trägt.

Durch die Neuregelung des § 38 Abs. 1 S. 2 EStG soll künftig auch darauf abgestellt werden, wer die Lohnkosten unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes hätte tragen müssen.

Der geplanten Gesetzesänderung hat der Bundestag am 7.11.2019 und nun auch der Bundesrat am 29.11.2019 zugestimmt.

Die Regelung wird am 1.1.2020 in Kraft treten und ist daher erstmals auf nach dem 31.12.2019 endende Lohnzahlungszeiträume anwendbar.

Wirtschaftlicher Arbeitgeber

Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf das stark einschränkende, rechtskräftige Urteil des Finanzgericht München vom 22.04.2016 (Az.: 8 K 3290/14), wonach eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung des in Deutschland ansässigen und aufnehmenden Unternehmens nur dann besteht, wenn es die Lohnkosten tatsächlich wirtschaftlich trägt. Das von der Finanzverwaltung geforderte Abstellen auf ein reines "hätte tragen müssen" kommt zumindest nach Auffassung des FG München im Bereich der Lohnsteuer aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht in Betracht.

Insbesondere bei verbundenen Unternehmen bedeutet „wirtschaftlich tragen“, dass das ausländische Unternehmen vom inländischen Unternehmen einen finanziellen Ausgleich (Übernahme der Gehalts-/Personalkosten ohne Gewinnaufschlag) für die Arbeitnehmerüberlassung beansprucht und erhält.

Durch einen Verzicht auf eine Ausgleichsforderung konnten internationale Konzerne somit bislang eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung für die nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer umgehen - eine Besteuerung in Deutschland erfolgte somit im Zweifel erst bei Durchführung des Veranlagungsverfahren durch den Mitarbeiter.

Fremdvergleichsgrundsatz ist zu beachten

Die Änderung des § 38 Abs. 1 S. 2 EStG soll zukünftig sicherstellen, dass eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung auch dann zu beachten ist, wenn tatsächlich kein finanzieller Ausgleich an das ausländische Unternehmen geleistet wird, aber unter Fremden ein Ausgleich vereinbart worden wäre, da der Mitarbeiter in den Geschäftsbetrieb des aufnehmenden Unternehmens integriert ist und zu dessen Nutzen und Risiko tätig wird (Fremdvergleichsgrundsatz - "hätte tragen müssen").

Damit erfolgt nunmehr eine Angleichung der Lohnsteuer an die Einkommensteuer, denn im Einkommensteuerrecht verhindert ein (willkürlicher) Verzicht auf die Weiterbelastung von Gehaltskosten nicht die Steuerpflicht des Arbeitslohnes im Inland, wenn ansonsten die Voraussetzungen für das Vorliegen des wirtschaftlichen Arbeitgebers im Inland erfüllt sind.

Grundkenntnisse im Bereich Verrechnungspreise

Aufgrund der Gesetzesänderung müssen zukünftig auch die Mitarbeiter im Personalbereich und insbesondere in der Gehaltsabrechnung eine Beurteilung des wirtschaftlichen Arbeitgebers nach Fremdvergleichsgrundsätzen vornehmen können. Hierzu sind zumindest Grundkenntnisse im Bereich der internationalen Verrechnungspreise zu beherrschen und anzuwenden, damit der wirtschaftliche Arbeitgeber bei Entsendungsfällen korrekt bestimmt und eine ggf. bestehende Lohnsteuerabzugsverpflichtung entsprechend umgesetzt werden kann.

Wir empfehlen Arbeitgebern dringend die Durchführung entsprechender Trainings / Schulungen für alle Mitarbeiter, die internationale Mitarbeiterentsendungen betreuen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein Seminar der Haufe Akademie aufmerksam machen: **Chancen und Risiken von BEPS - Verrechnungspreise und Lohnsteuer bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten**
<https://www.haufe-akademie.de/30334>

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



Frankfurt

Frank Dissen

Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
frank.dissen@wts.de



Düsseldorf

Dirk Keppler

Director
Telefon +49 (0) 211 200506 15
dirk.keppler@wts.de



München

Otfrid Böhmer

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 89 28646 2658
otfrid.boehmer@wts.de

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

Dirk Keppler | T +49 211 200506-15 | dirk.keppler@wts

Otfrid Böhmer | T +49 89 28646-2658 | otfrid.boehmer@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin

T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln

T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor

T: +49 (0) 8031 87095-0 |

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart

T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Anprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.